

**Ausschussvorlage WVA 20/29 – Teil 4 – öffentlich –**

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes  
und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung**

**– Drucks. [20/5277](#) –**

- |   |        |
|---|--------|
| 26. Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der<br>Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister (AGV MoVe) | S. 135 |
| 27. Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft   | S. 137 |



AGV MOVE • Bellevuestraße 3 • D- 10785 Berlin

Hessischer Landtag  
An die  
Vorsitzende des Ausschusses für  
Wirtschaft, Energie und Wohnen  
Frau Janine Wissler MdL

65183 Wiesbaden

Per E-Mail an:

[h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de)

[m.eisert@ltg.hessen.de](mailto:m.eisert@ltg.hessen.de)

Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der  
Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V.  
Bellevuestraße 3  
D- 10785 Berlin

Ihr Ansprechpartner:

Matthias Rohrmann  
Geschäftsführer AGV MOVE  
[matthias.rohrmann@agv-move.de](mailto:matthias.rohrmann@agv-move.de)  
Internet: [www.agv-move.de](http://www.agv-move.de)

Telefon: +49 (0)30 297 531 18

Fax: +49 (0)30 297 531 14

Datum:

Zeichen:

2. Juni 2021

GF MR VERSAND

**Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
am 2. Juni 2021, 14:00 Uhr, Hessischer Landtag, Wiesbaden, zum Gesetzentwurf der  
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetzes (HVTG) und zur  
Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung – Drucks. 20/5277 –**

**Stellungnahme des Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbandes der Mobilitäts- und  
Verkehrsdienstleister (AGV MOVE)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Wissler, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Nachricht vom 28. Mai 2021 zur Novellierung des HVTG (Drucks. 20/ 5277)  
und die Möglichkeit für den AGV MOVE, hierzu noch kurzfristig Stellung zu nehmen.

Der AGV MOVE unterstützt als größter Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband im Bereich Verkehr  
mit seinen Mitgliedern aus der SPNV und ÖPNV Branche (insb. aus dem Bereich der Deutschen  
Bahn AG), die Ziele des HVTG und begrüßt ausdrücklich die Tarifreue Regelungen für Hessen im  
Bereich des SPNV und ÖPNV.

Seit Bestehen des HVTG wirkt der AGV MOVE aktiv im Verkehrsbereich im Beirat zum HVTG mit  
und hat zusammen mit den anderen Branchenverbänden und Sozialpartnern zu dessen Weiter-  
entwicklung und Umsetzung beigetragen. Der Tarifreuebeirat des HVTG im Verkehrsbereich ist in  
dieser Form bundesweit einmalig und hat sich absolut bewährt. Seine Beibehaltung ist folgerichtig.

Wir begrüßen daher die Novellierung und Fortführung der Regelungen des HVTG, insbesondere im  
Bereich des SPNV und ÖPNV. Tarifreue ist inzwischen allgemein anerkannt und hat sich zum  
Qualitätsmerkmal für unsere Branche entwickelt. Der HVTG Beirat hat hierzu wesentlich beigetragen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die positiven Aspekte vieler Regelungen in der jetzigen  
Fassung zur Novellierung des HVTG, vermissen allerdings aufgrund der in der Anwendung und  
Praxis gesammelten Erfahrungen einige wichtige Punkte. Diese sind zu einem großen Teil auch  
Inhalt der Empfehlungen des „Zukunftsbündnisses Schiene 2020“, welches Unternehmens  
übergreifend zusammen mit Sozialpartnern und der Politik wesentliche Inhalte für den SPNV  
Bereich erarbeitet hat, um den anhaltenden Personal- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken  
und die Qualität der Leistungserbringung im Sinne von Kunden und Bestellern zu verbessern.

Zu den aus unserer Sicht notwendigen Ergänzungen gehören im Verkehrsbereich folgende  
Inhalte, um deren Aufnahme wir in das novellierte HVTG bitten:

AGV MOVE

Registergericht  
Berlin-Charlottenburg  
Nr. 21855 Nz  
Sitz Berlin

Vorstand

Martin Seiler  
(Vorstandsvorsitzender)  
Dr. Ursula Biernert

Präsidium

Dr. Klaus Linde  
Ute Plambeck  
Heinz Siegmund  
Ralf Thieme

Martin Seiler  
Florian Weh  
Dr. Klaus Linde

Geschäftsführung

Florian Weh  
(Hauptgeschäftsführer)  
Frank Miram (Geschäftsführer)  
Matthias Rohrmann (Geschäftsführer)

1. Vorgabe einer festen Ausbildungsquote im SPNV für die Laufzeit des Verkehrsvertrages
2. Erstreckung der Geltung von Tarifreuevorgaben/ repräsentativen Tarifverträgen im SPNV und ÖPNV auch für Auszubildende
3. Für den Betreiberwechsel im SPNV Vorgabe eines verpflichtenden sozial geschützten Personalübergangs auf Basis der nationalen und europäischen Regelungen
4. Verpflichtung zur Eigenerbringung im SPNV (Vorschlag Quote: 70%)
5. Transparente Darlegung Einhaltung der Tarifreuevorgaben schon bei Angebotsabgabe

Zu den Punkten im Einzelnen bezogen auf die Regelungen i.d. geplanten HVTG Novelle (Stand 9.3.21):

1. Ergänzung von § 8 Abs. (1) um einen neuen Punkt 3. *„eine Ausbildungsquote von XX% in Bezug auf das Gesamtpersonal während der Laufzeit des Verkehrsvertrages zu erbringen“*  
Begründung: Nur so kann auch für die Zukunft der Personalbedarf im Rahmen der Verkehrsleistung sicher gestellt werden.
2. Streichung der in § 8 Abs. (1) Punkt 1. *„mit Ausnahme der Auszubildenden“*  
Begründung: Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb hier die Auszubildenden ausgenommen werden sollten. Dies läuft dem sozialen Schutzgedanken des HVTG zuwider. Zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung im SPNV/ ÖPNV ist die Geltung auch für Auszubildende notwendig.
3. Aufnahme in § 10 *„Der Personalübergang soll angeordnet werden und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, soll ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen tariflichen Arbeitsbedingungen unterbreitet werden“*  
Begründung: Der Ausschreibungswettbewerb soll nicht zu Lasten des Personals und damit auf Kosten der Attraktivität der Beschäftigung im SPNV erfolgen, sondern auf Basis der besseren unternehmerischen Konzepte und Qualität der Leistungserbringung. Eine entsprechende Regelung unterstützt zudem das reibungslose Funktionieren des Betreiberwechsels und wirkt offenen Auslegungsfragen und damit Unsicherheiten der Beschäftigten in Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Personalübergang entgegen.
4. Ergänzung § 11: *„Im SPNV haben die EVU eine Eigenerbringungsquote der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen und Serviceleistungen von mindestens 70% sicherzustellen.“*  
Begründung: Schützt vor Qualitätseinbußen und entspricht den Empfehlungen der BAG SPNV.
5. Ergänzung § 11: *„Bei Angebotsabgabe haben die Verkehrsunternehmen die Sicherstellung der Einhaltung der Tarifreuevorgaben schlüssig und nachprüfbar dazulegen“*  
Begründung: Sicherstellung transparentes Ausschreibungsverfahren und fairen Wettbewerbs

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Tarifreuevorgaben sowie eines fairen Ausschreibungswettbewerbs und Unterstützung der Unternehmen unterstützen wir die neuen Vergabekompetenzstellen!

Eine entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge würden wir sehr begrüßen.  
 Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Rohrmann  
 Geschäftsführer



Hans-Werner Eiserloh  
 Tarifpolitik, Sozialpolitik

Hessischer Landtag  
An die  
Vorsitzende des Ausschusses für  
Wirtschaft, Energie und Wohnen  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden  
Per E-Mail an:  
[h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de)  
[m.eisert@ltg.hessen.de](mailto:m.eisert@ltg.hessen.de)

**Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft**  
Geschäftsstelle Frankfurt am Main  
Weilburger Str. 24  
60326 Frankfurt am Main

Zeichen:  
Bearbeiter: Alex Beichel  
Alexander.Beichel@evg-online.org  
Telefon: 069 975800-16  
Telefax: 069 975800 25  
Internet: www.evg-online.org  
Seite(n): 1 von 3  
Datum: 01.06.2021

**Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen  
am 2. Juni 2021, 14:00 Uhr, Hessischer Landtag, Wiesbaden, zum Gesetzentwurf der  
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der  
Hessischen Landeshaushaltsordnung – Drucks. 20/5277 –**

**Stellungnahme der Eisenbahn – und Verkehrsgewerkschaft (EVG)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Janine Wissler,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Nachricht vom 28. Mai 2021 zur Novellierung des HVTG (Drucks. 20/5277) und die Möglichkeit für die EVG, noch kurzfristig hierzu Stellung zu nehmen.

Die Eisenbahn – und Verkehrsgewerkschaft unterstützt die Ziele des HVTG und begrüßt ausdrücklich die Tariftreueregelungen im Bereich des SPNV und ÖPNV.

Seit Bestehen des HVTG wirkt Eisenbahn – und Verkehrsgewerkschaft aktiv im Verkehrsbereich im Beirat zum HVTG, deren Vorsitzender ich bin, mit und hat zusammen mit den anderen Branchenverbänden und Sozialpartnern zu dessen Weiterentwicklung und Umsetzung beigetragen.

Wir begrüßen daher die Novellierung und Fortführung der Regelungen, insbesondere im Bereich des SPNV und ÖPNV zum Qualitätsmerkmal für unsere Branche entwickelt. Der HVTG Beirat hat hierzu wesentlich beigetragen, und wird dies auch in der Zukunft tun.

Vor diesem Hintergrund sehen wir die positiven Aspekte vieler Regelungen in der jetzigen Fassung zur Novellierung, vermissen allerdings aufgrund der in der Anwendung und Praxis gesammelten Erfahrungen einige sehr elementare Punkte. Diese sind zu einem großen Teil auch Inhalt der Empfehlungen des „Zukunftsbündnisses Schiene“, welches Unternehmens

übergreifend zusammen mit Sozialpartnern und der Politik wesentliche Inhalte für den SPNV Bereich erarbeitet hat, um den anhaltenden Personal- und Fachkräftemangel entgegen zu wirken und die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern.

Zu den aus unserer Sicht notwendigen Ergänzungen gehören im SPNV/ÖPNV folgende Inhalte, um deren Aufnahme wir in das novellierte HVTG bitten:

1. Eine Ausbildungsquote im SPNV/ÖPNV für die Laufzeit des Verkehrsvertrages
2. Erstreckung der Geltung von Tariftreuevorgaben/ repräsentativen Tarifverträgen im SPNV und ÖPNV auch für Auszubildende. Die im Gesetzesentwurf zurzeit nicht berücksichtigt wird
3. Für den Betreiberwechsel Vorgabe eines verpflichtenden sozial geschützten Personalübergangs auf Basis der nationalen und europäischen Regelungen
4. Verpflichtung zur Eigenerbringung im SPNV/ÖPNV zu 100%
5. Einrichtung eines Kontrollorgans ob die Tariftreuevorgaben auch eingehalten werden
6. Sicherheitsleistung der Fahrgäste und Beschäftigten müssen durch Sicherheitspersonal in der Ausschreibung im SPNV und ÖPNV festgelegt werden
7. Leider ergreift man auch die Chance nicht, etwas zum Thema Vielfalt, Frauen und für behinderte Menschen zu tun bzw. zu regeln

Zu den Punkten im Einzelnen:

1. Ergänzung von § 8 Abs. (1) um einen neuen Punkt 3. „eine Ausbildungsquote von XX% in Bezug auf das Gesamtpersonal während der Laufzeit des Verkehrsvertrages zu erbringen“

Begründung: Nur so kann auch für die Zukunft der Personalbedarf im Rahmen der Verkehrsleistung gewährleistet werden.

2. Streichung der in § 8 Abs. (1) Punkt 1. „mit Ausnahme der Auszubildenden“

Begründung: Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb hier die Auszubildenden ausgenommen werden sollten. Zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildung im SPNV/ ÖPNV ist die Geltung auch für Auszubildende notwendig. Alles andere mindert den Gedanken des sozialen Schutzes durch das HVTG.

3. Aufnahme in § 10 „Der Personalübergang soll angeordnet werden und die Kolleginnen und Kollegen, die zuvor zur im Unternehmen eingestellt wurden, muss ein Angebot zur Übernahme zu den bisherigen tariflichen Regelungen unterbreitet werden“

Begründung: Der Ausschreibungswettbewerb soll nicht zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen und damit auf Kosten der Attraktivität der Beschäftigung im SPNV/ÖPNV erfolgen. Eine solche Regelung unterstützt zudem das reibungslose Funktionieren des Betreiberwechsels und wirkt offenen Auslegungsfragen und damit Unsicherheiten der

Kolleginnen und Kollegen in Bezug auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen entgegen.

4. Ergänzung § 11: „Im SPNV/ÖPNV haben die Unternehmen eine Eigenerbringungsquote der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen und Serviceleistungen von mindestens 100% sicherzustellen.“

Begründung: Schützt vor Qualitätseinbußen und entspricht den Empfehlungen der BAG SPNV, diese ist auch im ÖPNV umzusetzen.

5. Ergänzung § 11: „Bei Angebotsabgabe haben die Verkehrsunternehmen die Sicherstellung der Einhaltung der Tariftreuevorgaben schlüssig und nachprüfbar dazulegen“ Diese wird durch ein Kontrollorgan stets überwacht.

Begründung: Sicherstellung transparentes Ausschreibungsverfahren und fairen Wettbewerbs.

6. Die Sicherheit der Beschäftigten und die der Fahrgäste im SPNV/ÖPNV findet in diesem Gesetz nicht statt. Hier muss in jede Ausschreibung des SPNV/ÖPNV die Sicherheitsleistung mit ausgeschrieben werden.

Begründung: die Aggressivität gegenüber Kolleginnen und Kollegen und Fahrgäste ist in den letzten Jahren massiv gestiegen. Alle Beteiligten schieben sich die Verantwortung gegenseitig zu. Mit einer Regelung würde der SPNV/ÖPNV deutlich an Attraktivität gewinnen.

7. Vielfalt, Frauen und behinderte Menschen sind Eckpfeiler in unserer Gesellschaft. Hierbei beziehen wir uns auch noch auf die Empfehlungen der Europäischen Sozialpartner ETF und CER.

Begründung: Diese Eckpfeiler dürfen wir in der heutigen Zeit nicht vergessen. Hier müssen dringend Regelungen geschaffen werden, um ein Zeichen zu setzen.

Vielen Dank für die Möglichkeit die Position der Eisenbahn – und Verkehrsgewerkschaft in die Anhörung mit einzubringen.

Für Rückfragen oder Erläuterungen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung



Alexander Beichel  
Geschäftsstellenleiter